

Im Jahr 1967 erhielt der Eigentümer von Flächen bei Gut Londorf, Bornheim-Merten, eine befristete Genehmigung für den Abbau von Kies und Sand im Eigenbedarf. Seitdem wird auf der Fläche abgebaut. Eine Überprüfung im Jahr 1993 durch Amt 66 ergab, dass eine Genehmigung nach Abgrabungsrecht und Wasserrecht nicht erforderlich sei, da es sich um Eigenbedarf in geringem Umfang handelt bzw. keine Besorgnis einer Grundwasserbeeinträchtigung besteht. Im August 2004 wurde allerdings bekannt, dass die Abgrabungsfläche deutlich erweitert worden ist (siehe nächste Seite). Die Lage der Abgrabung ergibt sich aus dem Lageplan (Anhang).

Die Anfrage der CDU-Fraktion wurde am 04.10.2005 schriftlich beantwortet. Unter Erläuterungen findet sich diese Beantwortung, ergänzt um den aktuellen Sachstand.

Erläuterungen:

Frage 1: Wie konnte es zu Abgrabungen und auch Baumfällungen mitten im Wald kommen?

Frage 2: Welche Genehmigungen lagen hier vor?

Antwort:

Die untere Landschaftsbehörde erhielt im August 2004 durch eine Anfrage des Forstamtes Kenntnis von der Erweiterung der Abgrabung im Mertener Wald.

Dem Verursacher lagen weder eine forstrechtliche Genehmigung noch eine Baugenehmigung vor. Es wäre zudem eine landschaftsrechtliche Befreiung erforderlich gewesen, denn zur damaligen Zeit bestand wegen des offen gelegten Landschaftsplans eine Veränderungssperre nach § 42e LG. Inzwischen ist der Bereich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zudem handelt es sich um Flächen im FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“.

Nach Auskunft des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft handelt es sich allerdings wegen des geringen Umfangs und der Nutzung für den Eigenbedarf nicht um eine Abgrabung, für die zusätzlich eine Genehmigung nach Abtragungsgesetz erforderlich gewesen wäre.

Frage 3: Kann es aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde zu einem kontrollierten Restabbau und Rekultivierung kommen, wenn ja, für welchen Zeitraum?

Antwort:

Bereits am 01.09.2004 fand ein Ortstermin mit allen Beteiligten statt, um das weitere Vorgehen zu klären. Der Verursacher war damit einverstanden, die laufende Abgrabung nicht weiterzuführen. Ein kontrollierter Restabbau wurde durch die zuständigen Behörden in Aussicht gestellt, wenn

- es sich um eine kleine, definierte Fläche handelt und die Abgrabung in einem Zeitraum von 1-2 Monaten abgeschlossen ist,
- es zu einer Zwischenlagerung des abgegrabenen Materials auf einer definierten Fläche kommt,
- die Grube mit unbedenklichem Material verfüllt wird, und
- die Fläche anschließend mit Laubgehölzen aufgeforstet wird.

Ein solches Vorgehen ist aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde zielführender, als die Flächen im jetzigen Zustand zu belassen. Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft hat einer Verfüllung bereits grundsätzlich zugestimmt. Die Umsetzung der Maßnahmen soll durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Vertragsteilnehmer sind neben dem Eigentümer der Flächen der Kreis, die Stadt Bornheim und das Forstamt.

Frage 4: Wann wird die federführende Landschaftsbehörde den in Aussicht gestellten Vertragsentwurf vorlegen können?

Antwort:

Im o.g. Termin am 01.09.2004 wurde der Rechtsanwalt des Verursachers mit der Erarbeitung des Vertrages beauftragt, eine Federführung der Landschaftsbehörde war nicht vereinbart worden. Nach zahlreichen Mahnungen durch den Kreis und das Forstamt sowie der Übersendung einer Anhörung zur Untersagung der Auskiesung durch die Stadt Bornheim hat der Anwalt am 12.10.2005 einen Vertragsentwurf vorgelegt. Seitdem ruht das Anhörungsverfahren der Stadt.

Der vorgelegte Vertragsentwurf wurde vom Amt für Natur- und Landschaftsschutz, dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft und dem Amt für Rechts- und Bürgerangelegenheiten geprüft. Die seitens des Kreises erforderlichen Änderungen wurden der Anwaltskanzlei zur Einarbeitung in den Vertragsentwurf übersandt. Die Stadt Bornheim wird ebenfalls noch Änderungen vorlegen. Um sich widersprechende Änderungsvorschläge zu vermeiden, wurden diese im Vorfeld zwischen den Behörden abgestimmt.

In der 47. Kalenderwoche wird zudem ein Ortstermin mit dem Verursacher, der Stadt und der Unteren Landschaftsbehörde stattfinden, bei dem die Fläche als Grundlage für den Vertrag eingemessen und in Karten eingetragen wird.